

## Vertrag über die Aufbewahrung und elektronische Veröffentlichung von Forschungsdaten im media/rep/ - Repositorium für Medienwissenschaft

### Präambel

Das Fachrepositorium der Medienwissenschaft media/rep/ unterstützt den freien Zugang zu qualitätsgeprüften wissenschaftlichen Forschungsergebnissen. Dafür sammelt es Publikationen, Qualifikationsarbeiten, Forschungsdaten und Preprints aus der Film- und Medienwissenschaft sowie aus angrenzenden Fächern mit medienwissenschaftlichem Bezug. media/rep/ hält seine Inhalte dauerhaft vor, macht sie weltweit online verfügbar und bietet die Möglichkeit, wissenschaftliche Ressourcen komfortabel durchsuchen, durchstöbern und zum eigenen Gebrauch herunterladen und nachnutzen zu können.

### Definition des:der Datengeber:in

Hiermit gestatte ich

Name \_\_\_\_\_

ggf. Affiliation \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Postleitzahl / Ort \_\_\_\_\_

- folgend Datengeber:in -

der Philipps-Universität Marburg,  
vertreten durch den Präsidenten, Prof. Dr. Thomas Nauß,  
Biegenstr. 10, 35037 Marburg,  
ausführende Stelle:

Institut für Medienwissenschaft und Universitätsbibliothek der Philipps-Universität Marburg,

- folgend media/rep/ -

die Forschungsdaten/den Forschungsdatensatz

\_\_\_\_\_

oder

die im Anhang aufgeführten Forschungsdaten/Forschungsdatensätze

in elektronischer Form zu den nachfolgend genannten Bedingungen zu publizieren und zur Nutzung im Internet anzubieten.

## **§ 1 – Vertragsgegenstand und Zustandekommen des Vertrages**

1. Gegenstand des Vertrages sind die unter den nachfolgenden Bedingungen angemeldeten Forschungsdaten des:der Datengeber:in. media/rep/ unterstützt die Datengeber:innen bei der Aufbewahrung und ggf. bei der Veröffentlichung ihrer Forschungsdaten.
2. Dieser Vertrag bildet die ausschließliche vertragliche Grundlage zwischen media/rep/ und dem:der Datengeber:in in Bezug auf den Gegenstand.
3. Der:die Datengeber:in meldet seine:ihre Forschungsdaten online bei media/rep/ an. media/rep/ bestätigt die Anmeldung per Mail gegenüber dem:der Datengeber:in und fügt diesen Vertrag bei. Der Vertrag kommt erst durch Unterzeichnung beider Parteien zustande und sofern das Werk ohne technische oder fachliche Beanstandung bleibt im Sinne von § 6.2.
4. Der:die Datengeber:in ist Eigentümer:in oder sonstige Rechteinhaber:in der eingereichten Forschungsdaten und ggf. der diese erläuternden Dokumente (z. B. Methodenbeschreibungen, Projektberichte, Metadaten), nachstehend als „Datensatz“ bezeichnet und Inhaber:in von Nutzungsrechten an diesem mit dem Recht, über deren Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe entscheiden zu können.
5. Der:die Datengeber:in reicht einen Datensatz in Abstimmung mit allen beteiligten Urheber:innen bei media/rep/ ein,

## **§ 2 – Verfügungs- und Nutzungsrechte**

1. Der:die Datengeber:in räumt media/rep/ für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist und räumlich unbeschränkt das einfache und vergütungsfreie Recht zur Nutzung des Datensatzes im Rahmen des Repositoriums media/rep/ ein. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere die Vervielfältigung, Bearbeitung (z. B. Korrektur von Fehlern nach Absprache) und öffentliche Zugänglichmachung des Datensatzes (inkl. Metadaten). media/rep/ ist insbesondere berechtigt, (a) den Datensatz systematisch aufzubewahren und für den Zweck der langfristigen physischen Sicherung und weiterer Auswertungen aufzubereiten. Dabei kann media/rep/ alle zweckdienlichen technischen Mittel, Formate und Methoden anwenden; (b) sofern von dem:der Datengeber:in erwünscht, den Datensatz unter der von dem:der Datengeber:in gewählten Lizenz öffentlich zugänglich zu machen; (c) die veröffentlichten Forschungsdaten, deren Metadaten und zusätzlichen Materialien in elektronischen Datenbanken zu speichern, für Text- und Data-Mining-Aktivitäten zu verwenden und mittels digitaler oder anderweitiger Übertragungstechniken einer Vielzahl von Nutzer:innen zur Verfügung zu stellen.
2. Der:die Datengeber:in versichert, dass er:sie über die den Gegenstand des Vertrages bildenden Rechte an dem in § 1 bezeichneten Datensatz für die Vertragsdauer frei von Rechten Dritter zu verfügen befugt ist. Der:die Datengeber:in versichert ferner, dass die vertragsgemäße Nutzung des Datensatzes weder Rechte und Ansprüche Dritter noch geltende Gesetze verletzt.
3. Der:die Datengeber:in stellt media/rep/ von allen Ansprüchen einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und/oder Rechtsverfolgung vollumfänglich frei, die von Dritten wegen des vertragsgemäßen Gebrauchs dieser Rechte durch media/rep/ erhoben werden sollten.

4. Sofern der:die Datengeber:in Anhaltspunkte für eine Gesetzesverletzung oder eine Verletzung von Rechten Dritter hat, wird er:sie media/rep/ hierüber unverzüglich unterrichten und ggf. den Vertragsgegenstand in entsprechender Form anpassen und/oder media/rep/ bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützen. Die Kosten hierfür sind von dem:der Datengeber:in zu tragen.
5. Der:die Datengeber:in stimmt der ggf. notwendigen Überführung des Datensatzes in Nachfolgesysteme und/oder weitere (nationale wie internationale) Langzeitarchivierungssysteme oder wissenschaftliche Repositorien Dritter und der Einräumung der entsprechenden Nutzungsrechte an diese im Rahmen des Vertragszwecks zu.
6. media/rep/ kann vorhandene Metadaten des Werkes nutzen und in eigenem Ermessen weitere Metadaten erstellen und in Zusammenhang mit dem Werk veröffentlichen. Sämtliche Metadaten werden unter eine CC0-Lizenz gestellt.
7. Die Rechtseinräumung nach den vorstehenden Absätzen erfolgt vergütungsfrei.

### **§ 3 – Aufbewahrung und Veröffentlichung**

1. media/rep/ wird alle veröffentlichten Inhalte und alle Metadaten von Inhalten im Rahmen der organisatorischen und technischen Möglichkeiten für mindestens 10 Jahre verfügbar halten und über elektronische Datennetze national und international zugänglich machen. Nach Ablauf der 10-Jahres-Frist bemüht sich media/rep/ auch weiterhin um die Verwahrung; eine Gewährleistung wird nicht übernommen. Sollte eine Löschung aus Sicht von media/rep/ erforderlich sein, bemüht sich media/rep/, den:die Datengeber:in darüber mit sechs Monaten Vorlauf zu informieren und Optionen zur Verlängerung der Verwahrung anzubieten.
2. media/rep/ stellt die inhaltliche Integrität des Datensatzes sicher. Zum Zweck der Langzeitarchivierung oder im Falle notwendiger Datenmigrationen ist media/rep/ zu technischen Veränderungen am Datensatz berechtigt.
3. Alle Inhalte werden vom media/rep/ im Rahmen der organisatorischen und technischen Möglichkeiten im Original, d. h. in der von dem:der Datengeber:in übergebenen Form, und/oder in entsprechend aufbereiteter Form verwahrt. media/rep/ beachtet dabei die für die Archivierung von Forschungsdaten aktuell geltenden Richtlinien.
4. Im Rahmen seiner Tätigkeit darf media/rep/ sich in Bezug auf seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung der Hilfe Dritter bedienen.
5. media/rep/ macht den Datensatz entsprechend der von dem:der Datengeber:in gewählten Lizenz zum vereinbarten Zeitpunkt öffentlich zugänglich.
6. media/rep/ behält sich vor, den vertragsgegenständlichen Datensatz einer technischen und fachlichen Prüfung zu unterziehen und die Aufbewahrung und/oder Veröffentlichung eines Datensatzes abzulehnen, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese umfassen beispielsweise, aber nicht ausschließlich, begründete Zweifel an der Qualität des Datensatzes, begründete Zweifel an der technischen Eignung von media/rep/ für die Aufbewahrung und/oder Veröffentlichung des Datensatzes, begründete Zweifel, dass der:die Datengeber:in über die notwendigen Rechte gemäß §2 verfügt oder die begründete Annahme, dass die Aufbewahrung und/oder Veröffentlichung gegen geltende Gesetze verstößt.
7. media/rep/ sorgt für die Recherchierbarkeit des Werkes. Es nimmt zu diesem Zweck die bibliographische und inhaltliche Erschließung (Indexierung) des Werkes mittels geeigneter Verfahren vor.

8. media/rep/ bemüht sich um die Aufnahme der Metadaten des Datensatzes in die für das Fach relevanten wissenschaftlichen Suchmaschinen und Datenbanken.

## **§ 4 – Umfang der Haftung**

1. Die Haftung von media/rep/ ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Aufbewahrungstätigkeit in Ausführung dieser Vereinbarung beschränkt. media/rep/ haftet nicht für Schäden oder Nachteile, die durch Nutzer:innen oder Dritte entstehen.
2. media/rep/ verpflichtet sich, sämtliche Leistungen sorgfältig und nach dem aktuell verfügbaren Stand der Technik zu erbringen. media/rep/ übernimmt keine darüber hinaus gehende Gewährleistung oder Haftung insbesondere für die Realisierung bestimmter Funktionen des Repositoriums, dessen Nutzbarkeit zu bestimmten Zwecken, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der eingestellten Datensätze.
3. Der:die Datengeber:in verpflichtet sich, media/rep/ von solchen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich daraus ergeben, dass es aufgrund fahrlässig oder schuldhaft falscher Angaben des:der Datengeber:in bezüglich des Nichtbestehens von Rechten Dritter oder sonstigen von ihm:ihr zu vertretenden Umständen durch die Veröffentlichung der Daten zu einer Verletzung von Rechten Dritter kommt.
4. Das gilt nicht, wenn die Verletzung auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von media/rep/ beruht und der:dem Datengeber:in nicht in gleicher Weise Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im letzteren Fall erfolgt eine Aufteilung des Schadens unter Abwägung insbesondere der Verschuldensanteile.
5. Sofern Dritte Ansprüche aufgrund eigener Rechte an dem Datensatz gegen eine der Vertragsparteien geltend machen, haben sich die Parteien hierüber unverzüglich zu informieren.
6. Der:die Datengeber:in stellt media/rep/ alle zur Rechtsverfolgung nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung, wenn media/rep/ von Dritten direkt in Anspruch genommen wird.

## **§ 5 – Datenschutz**

1. media/rep/ verpflichtet sich und bestätigt, dass es die übermittelten personenbezogenen Daten nur insofern speichert und verarbeitet, als dies für die Durchführung des vertraglichen Zweckes erforderlich ist.
2. Eine über den gesetzlichen Rahmen hinausgehende personenbezogene Datenverarbeitung erfolgt nicht.
3. Der:die Datengeber:in erklärt sein:ihr Einverständnis, dass die in dem Datensatz enthaltenen personenbezogenen Daten (in der Regel Titel, Name, Organisationszugehörigkeit und Kontaktinformation der an der Erstellung beteiligten Personen) verarbeitet und auf seinen:ihren Auftrag hin weltweit veröffentlicht werden dürfen und er:sie zu dieser Rechteeinräumung berechtigt ist.
4. Der:die Datengeber:in versichert, dass der Datensatz über die in § 8 Abs. 3 genannten personenbezogenen Daten hinaus keine weiteren personenbezogenen Daten (z. B. personenbezogene Daten des Forschungsgegenstands) im Sinne der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften enthält.
5. Der:die Datengeber:in versichert, dass der Datensatz unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erstellt worden ist.

## **§ 6 – Sperrung oder Ablehnung**

1. media/rep/ ist berechtigt, den Zugriff auf den Datensatz zu sperren, falls konkrete Anhaltspunkte für eine Verletzung von Rechten Dritter bestehen und es der:die Datengeber:in zuvor innerhalb angemessener Frist auf diese Situation aufmerksam gemacht und dem:der Datengeber:in die Gelegenheit gegeben hat, die Verletzung von Rechten Dritter zu beseitigen.
2. Erfolgt die Ablehnung des vertragsgegenständlichen Datensatzes nach § 4 Abs. 6, so teilt media/rep/ dem:der Datengeber:in dies schriftlich mit. Der Vertrag kommt somit nur unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass der Datensatz ohne technische oder fachliche Beanstandung ist.

## **§ 7 – Schlussbestimmungen**

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch hinsichtlich einer Aufhebung dieser Schriftformvereinbarung.
2. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die nach dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen dem mutmaßlichen Willen der Parteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Auffüllung von Vertragslücken.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und seiner Durchführung ist Marburg an der Lahn. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### Bei Mehrautor:innenschaft:

- Der:die Datengeber:in erklärt stellvertretend, dass sämtlichen Kodatengeber:innen der Inhalt dieser Nutzungsvereinbarung bekannt ist und dass sie dieser uneingeschränkt zustimmen.

### Optionale Lizenzenerweiterung

- Die oben vereinbarte einfache Deposit-Lizenz soll durch folgende Lizenz ergänzt werden:  
**CC BY 4.0**  
(Namensnennung)  
(URL: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>)

oder

- Die oben vereinbarte einfache Deposit-Lizenz soll durch folgende Lizenz ergänzt werden:  
**CC BY-SA 4.0** (*unsere Empfehlung*)  
(Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen)  
(URL: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>)

oder

- Die oben vereinbarte einfache Deposit-Lizenz soll durch folgende Lizenz ergänzt werden:  
**CC BY-NC-ND 4.0**  
(Namensnennung-Nicht kommerziell-Keine Bearbeitungen)  
(URL: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode.de>)

---

Datum, Unterschrift Philipps-Universität Marburg / media/rep/

---

Datum, Unterschrift Datengeber:in

**ANHANG:**

**LISTE DER VON DEM:DER DATENGEBER:IN BEREITGESTELLTEN DATENSÄTZE**

---

Datum, Unterschrift Datengeber:in